



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

Satzung des Triathlon Jena e.V.

Präambel

Der Triathlon Jena e.V. ist ein rechtlich selbstständiger Verein (eingetragener Verein). Er organisiert sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.10.1990 gegründete Verein trägt den Namen „Triathlon Jena e.V.“, mit der Kurzzeichnung TriaJena e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nr. VR: 241 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Triathlon-Verband e.V.
- (5) Im Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorstand, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, vertreten.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein ist die freiwillige, parteipolitisch unabhängige und gemeinnützige Organisation zur Entwicklung des Triathlonsportes sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon und Swim & Run) in Jena und in der näheren Umgebung.
- (2) Der Verein tritt für die Bewahrung der Demokratie, des Humanismus und des sportlichen Ethos ein. Er wendet sich gegen jegliche Form von Diskriminierung, Völkerrass und Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Sinne erfolgt der Einsatz und die Verwaltung aller finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und der damit im Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Regelungen. Der Verein ist demnach kein wirtschaftlich betriebenes, geschäftsorientiertes Unternehmen.
- (4) Der Verein setzt sich für Freundschaft zwischen Sportlern im In- und Ausland ein, wirkt im Sinne der olympischen Idee, setzt sich für Fairplay und dopings- und manipulationsfreien Sport ein. Er fördert das Bestreben seiner Mitglieder nach Heimatverbundenheit und zur Bewahrung der kulturellen Identität der Stadt Jena und ihrer Umgebung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Das grundsätzliche Bestreben des Vereins besteht darin, mit einem regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Teildisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen sowie in der



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

Gesamtdisziplin und mit einem freudvollen Gemeinschaftsleben dem Bedürfnis vieler Bürger aller Altersklassen nach sportlichem Leistungsstreben, einer gesunden Lebensweise und einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu entsprechen.

- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, dass seine aktiven Mitglieder ganzjährig trainieren können, die Stadt Jena die Nutzung der Sportstätten, insbesondere der Schwimmhalle, ermöglicht und finanzielle Unterstützung zur Förderung des Triathlonsportes gewährt.
- (3) Der Verein organisiert Wettkämpfe, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Anfänger und orientiert damit auf die Popularisierung des Triathlonsports in Jena und Umgebung und auf die Nachwuchsarbeit.
- (4) In enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Triathlon-Verband e.V. werden vom Verein
 - die leistungsstärksten Sportlerinnen und Sportler in ihrem Bestreben unterstützt, ihrem Können entsprechende Wettkämpfe zu bestreiten und Förderung zu erhalten
 - Leistungsvergleiche organisiert und Ranglisten geführt – Möglichkeiten erschlossen, an Aus- und Weiterbildungen für Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter teilzunehmen sowie eine sportärztliche Betreuung zu sichern
 - alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt, um über die Medien den Triathlonsport in Jena und Umgebung zu popularisieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der die vorliegende Satzung anerkennt, unabhängig von seiner Nationalität, Zugehörigkeit zu nicht verfassungswidrigen Parteien, Organisationen und anderen Vereinen.
- (2) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können analog § 4 Absatz 1 ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (4) Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen ohne sich im Triathlonsport aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Triathlonsports im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Antrag in Textform an den Verein zu stellen. Der Vorstand des Vereins fasst einen Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers (bzw. über die Ablehnung).



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrags. Dem Mitglied ist die Mitgliedschaft per Textform zu bestätigen.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, dann ist die Begründung dem Antragsteller schriftlich zu übergeben.

S 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet infolge einer Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Austrittserklärung des Mitgliedes erfolgt in Textform an den Vorstand. Sie kann nur im Mai oder November des laufenden Jahres erfolgen und wird per 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag getroffenen Regelungen.
- (4) Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach eigenem Verschulden und trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet hat. Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Gesamtmitgliederversammlung bzw. in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen, falls das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen und das Rufbild des Vereins sowie des Sportes geschädigt hat. Dem gegen die Satzung verstoßenden Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen wird die Entscheidung getroffen und innerhalb weiterer 14 Tage dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

S 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich am Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen und die dafür bestehenden Voraussetzungen des Vereins zu nutzen
 - auf Förderung seiner dem Charakter des Vereins entsprechenden sportlichen Belange
 - am Vereinsleben teilzunehmen sowie zu Lehrgängen vom Vorstand des Vereins und in Abstimmung mit dem Thüringer Triathlon-Verband e.V. delegiert zu werden
 - mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Auskunfts-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in und zwischen den Gesamtmitgliederversammlungen beizutragen
 - mit Vollendung des 14. Lebensjahres den Gesamtvorstand und Kommissionen des Vereins zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt zu werden
 - bis Vollendung des 14. Lebensjahres ihre Willensbildung über Eltern bzw. Elternvertreter in den Verein einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

Vorstandes verbindlich einzuhalten

- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie mit Individualität und Kreativität zu seiner Ausgestaltung beizutragen.
- den Verein bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen in Form von Helfertätigkeiten o.ä. zu unterstützen

§ 8 Beitragszahlung und sonstige Leistungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen monatlich einen finanziellen Beitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins leisten für gemeinsam beschlossene Maßnahmen, die den Zielen des Vereins entsprechen, kostenlose Arbeitseinsätze (siehe auch § 7 Abs. 2)

§ 9 Leitungsorgane des Vereins und ihre Arbeitsweise

- (1) Die Leitungsorgane sind – die Gesamtmitgliederversammlung – der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand).
- (2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ. Sie findet jährlich statt und ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Gesamtmitgliederversammlung
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen
 - wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des neuen Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie die Kassenprüfer
 - beschließt über Beiträge der finanziellen und sonstigen Leistungen der Mitglieder
 - beschließt über eingebrachte Vorschläge zur Arbeit des Vereins, zur Satzung u.a.
 - beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 20.000 €.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Aufgrund der im Absatz 2 genannten Frist ist die Gesamtmitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - es das grundlegende Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird.
- (5) Der Vorstand wird gebildet aus



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- dem Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand können ein bis vier weitere Mitglieder angehören.

Die Abwicklung der Bankgeschäfte erfolgt über den Vorstandsvorsitzenden und den Kassenwart als Zeichnungsberechtigte.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Einzelvertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis beschränkt:

1. für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von über 1.000 € ist die Mitunterzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds oder eines Mitglied des erweiterten Vorstands erforderlich,
 2. für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von über 5.000 € und vertragliche Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren ist ein vorheriger Beschluss des Vorstands erforderlich und der Verein wird in diesen Fällen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten,
 3. für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von über 20.000 € ist ein vorheriger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich und der Verein wird in diesen Fällen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) werden von der Gesamtmitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes wird vom Vorstandsvorsitzenden bis zur nächsten Gesamtmitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Er ist der Gesamtmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Finanzierung des Vereins und Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Verein finanziert sich aus – Beiträgen seiner Mitglieder
 - Spenden seiner Mitglieder sowie von Bürgern und Institutionen, zu denen kein Mitgliedsverhältnis besteht
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zuwendungen aus kommunalen Fonds, aus Mitteln des Thüringer Triathlon Verbandes e.V. und auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinien des LSB Thüringen.
- (2) Über die Verwendung der Einnahmen ist vom Gesamtvorstand ein exakter Nachweis zu führen. Die Planung und Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist der Gesamtmitgliederversammlung vorzulegen und beschließen zu lassen.
- (3) Alle finanziellen und materiellen Mittel sind gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder. Die



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

Anschaffung und Verwendung von Gegenständen ist in einem Bestandsbuch nachzuweisen.

- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des Vereines eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins.
- (3) Treten keine Beanstandungen auf, so wird die Ordnungsmäßigkeit mit der Unterschrift beider Prüfer bestätigt. Treten Mängel auf, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren und Aufklärung zu fordern. In besonderen Fällen ist ein unabhängiger, nicht dem Verein angehörender Fachmann einzubeziehen.
- (4) Die Kassenprüfer berichten über alle ihre Prüfungsergebnisse vor der Gesamtmitgliederversammlung. Je nach Ergebnis der Kassenprüfung wird der Gesamtvorstand für das Geschäftsjahr entlastet oder eine unabhängige Untersuchungskommission zur endgültigen Klärung der Unzulänglichkeiten eingesetzt. Gegen die Verursacher von Schaden am Vereinsvermögen sind vom Vorstand die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 12 Haftung des Vereins und Vertretung im Rechtsfall

- (1) Entsprechend dem festgeschriebenen allgemeinnützigen Zweck des Vereins haftet im Streitfall der Verein ausschließlich mit den vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.
- (2) Die Vertretung des Vereins im Rechtsfall übernehmen die im § 9 Abs. 5 genannten Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann gerichtlich verfügt werden oder im Ergebnis eines eigenen Beschlusses erfolgen.
- (2) Die selbständige Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des



Triathlon Jena e.V. – Lutherstr. 106 – 07743 Jena

Vereines an den Thüringer Triathlon Verband e. V. zum Zwecke der Förderung des Triathlonsports in Thüringen.

Die aus der Kommune stammenden, noch vorhandenen finanziellen und materiellen Mittel werden an sie zurückgeführt.

§ 14 Symbol

Auf weißem Grund verkörpern die drei verschieden langen segmentartigen geöffneten und aneinander liegenden Ringe die drei Teilsportarten des Triathlons. Die Ringe sind schwarz umrandet und zeigen die drei Jenaer Farben blau – gelb – weiß (von außen nach innen). In der Öffnung der Ringe steht „triathlon jena“.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gesamtmitgliederversammlung des Vereins am 03.04.2025 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ist Grundlage für die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena.

Jena, den 04.04.2025

Verein "Triathlon Jena e.V."

Jörg Engelhardt

Vorstandsvorsitzender